



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Oktober 1990

Nummer 59

| Glied-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|-----------|--------------|--|-------|
| 2022 | | Berichtigung betr. Achtzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 26. April 1990 (GV. NW. S. 401)..... | 560 |
| 203015 | 14. 9. 1990 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP Eich)... | 560 |
| 74 | 30. 11. 1989 | Bekanntmachung der Satzung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen | 568 |
| | 14. 9. 1990 | Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Westmünsterland (Änderung im Gebiet der Stadt Coesfeld)..... | 569 |
| | 17. 9. 1990 | Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Darstellung eines Standortes einer allgemein zugänglichen Anlage zur Beseitigung von Sonderabfällen im Regierungsbezirk Köln im Gebiet der Stadt Hürth) ... | 570 |

2022

Berichtigung

Betr.: Achtzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 26. April 1990 (GV. NW. S. 401)

In Abschnitt I muß es in Nummer 17 a richtig heißen:

„Dem § 72 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Aufgaben gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 2 GO NW werden durch die laufende Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Innenrevision ersetzt.“

- GV. NW. 1990 S. 560.

203015

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung
und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und
des gehobenen eichtechnischen Dienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen
(VAP Eich)**

Vom 14. September 1990

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP Eich) vom 14. Oktober 1985 (GV. NW. S. 618) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird die Paragraphenbezeichnung „12“ durch „19“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird die Paragraphenbezeichnung „12“ durch „19“ ersetzt.
3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14**Prüfungsverfahren**

Das Prüfungsverfahren regelt sich nach dem Verwaltungsabkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst vom 2. Dezember 1976 (Anlage 3) und der Prüfungsordnung für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) - Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht - für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst (POEich) vom 15. Dezember 1989 - Bayerisches GVBl. S. 728 - (Anlage 4).“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „(§ 29 Abs. 3 POEich)“ durch die Wörter „(§ 23 Abs. 2 POEich)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „(§ 28 POEich)“ durch die Wörter „(§ 21 POEich)“ ersetzt.

5. In § 18 Abs. 4 werden die Wörter „der Minister“ durch die Wörter „das Ministerium“ ersetzt.

6. Anlage 4 wird durch die Anlage zu dieser Verordnung **Anlage** ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 1990

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Günther Einert

**Prüfungsordnung
für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM)
– Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht –
für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst
(POEich)**

Vom 15. Dezember 1989

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 41 der Allgemeinen Prüfungsordnung und § 2 Abs. 2 des Abkommens über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst vom 2. Dezember 1976 (StAnz Nr. 51) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Veranstaltung von Lehrgängen und Prüfungen
- § 3 Zulassung zu den Lehrgängen und Prüfungen, Wettbewerbscharakter
- § 4 Niederschrift über die Prüfungen

Zweiter Teil

Prüfungsausschuß

- § 5 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 6 Aufgaben des Prüfungsausschusses

Dritter Teil

Die einzelnen Prüfungsabschnitte

- § 7 Allgemeines
- § 8 Prüfungsstoff für den mittleren eichtechnischen Dienst
- § 9 Prüfungsstoff für den gehobenen eichtechnischen Dienst

Abschnitt A

Schriftliche Prüfung

- § 10 Prüfungsaufgaben
- § 11 Bestimmung der Arbeitsplätze, Anonymitätsprinzip
- § 12 Verteilung der Prüfungsaufgaben
- § 13 Aufsicht während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten
- § 14 Ablieferung der Prüfungsarbeiten
- § 15 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- § 16 Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung

Abschnitt B

Mündliche Prüfung

- § 17 Abnahme der mündlichen Prüfung
- § 18 Umfang, Dauer und Bewertung der mündlichen Prüfung

Vierter Teil

Bewertung der Gesamtprüfung

- § 19 Notenskala
- § 20 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote
- § 21 Festsetzung der Platzziffer
- § 22 Nichtbestehen der Prüfung
- § 23 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Fünfter Teil

Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen

- § 24 Rücktritt und Versäumnis
- § 25 Verhinderung
- § 26 Nachträgliche Geltendmachung von Mängeln im Prüfungsverfahren
- § 27 Täuschung, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß
- § 28 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
- § 29 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- § 30 Prüfungsvergünstigungen und Prüfungs erleichterungen

Sechster Teil

Schlußbestimmungen

- § 31 Übergangsregelungen
- § 32 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Laufbahnprüfungen und Aufstiegsprüfungen, die von der Deutschen Akademie für Metrologie (DAM) – Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht – gemäß dem Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst vom 2. Dezember 1976 (Abkommen) abgehalten werden.

§ 2

Veranstaltung von Lehrgängen und Prüfungen

(1) Die Lehrgänge und Prüfungen sollen jährlich einmal abgehalten werden, und zwar

1. ein mindestens zweieinhalbmonatiger Lehrgang für den mittleren eichtechnischen Dienst mit unmittelbar anschließender Prüfung und
2. ein mindestens viereinhalbmonatiger Lehrgang für den gehobenen eichtechnischen Dienst mit unmittelbar anschließender Prüfung.

(2) Der Lehrplan der Lehrgänge umfaßt den gesamten Prüfungsstoff (§§ 8, 9).

§ 3

**Zulassung zu den Lehrgängen und Prüfungen,
Wettbewerbscharakter**

(1) Die Zulassung zu den Lehrgängen und Prüfungen an der Eichschule richtet sich nach den für

die jeweiligen Prüfungsteilnehmer geltenden Landesvorschriften. ²Die Prüfungsteilnehmer werden durch die zuständigen Landesbehörden zu den Lehrgängen und Prüfungen bei der Eichschule rechtzeitig (zwei Monate) vor Beginn der Lehrgänge angemeldet. ³Für die einzelnen Prüfungsteilnehmer ist vor Lehrgangsbeginn ein Tätigkeitsnachweis einzureichen.

(2) ¹Alle Prüfungen haben Wettbewerbscharakter. ²Sie sollen eine Rangfolge der Prüfungsteilnehmer nach den in den Prüfungen gezeigten Leistungen ermitteln.

§ 4

Niederschrift über die Prüfungen

(1) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß geben muß.

(2) In der Niederschrift über den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung (§ 7) sind festzuhalten:

1. Zeit, Ort und Dauer der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. die Namen der nach § 3 Abs. 5 des Abkommens anwesenden Personen,
4. eine Bestätigung, daß die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden,
5. ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer mit ihren täglich ausgelosten Arbeitsplatznummern und der Reihenfolge bei der mündlichen Prüfung sowie ein Plan über die Arbeitsplatzanordnung im Prüfungsraum,
6. die Bewertungen der schriftlichen Arbeiten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung,
7. die Einzelnoten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung,
8. die Gesamtprüfungsnote,
9. die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung.

(3) Die Niederschrift ist vom Prüfungsausschuß zu unterschreiben.

Zweiter Teil

Prüfungsausschuß

§ 5

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

¹Zur Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuß nach Maßgabe des Abkommens gebildet. ²Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. ³Ein Mitglied führt den Vorsitz, die anderen Mitglieder sind Beisitzer. ⁴Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 6

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Das Mitglied des Prüfungsausschusses, das den Vorsitz führt, hat folgende Aufgaben:

1. es trifft die vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung der Prüfungen,
2. es wählt die Prüfungsaufgaben aus, die von den Beisitzern oder den von ihm Beauftragten entworfen werden, es kann die Aufgabentwürfe ändern oder gegebenenfalls andere Entwürfe anfordern,
3. es sorgt für die vertrauliche Behandlung der gestellten Prüfungsaufgaben,
4. es bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel,
5. es verwahrt das Verzeichnis der ausgelosten Sitzplatznummern (§ 11 Abs. 2),
6. es sorgt für die Überwachung der schriftlichen Prüfungen durch von ihm beauftragte Aufsichtspersonen (§ 13),
7. es entscheidet über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Fertigung der Prüfungsarbeiten in besonderen Fällen,
8. es hat den Stichtscheid (§ 15 Abs. 2) zu treffen,
9. es überwacht die Berechnung der Gesamtprüfungsnoten und stellt die Platzziffern fest, die die Prüfungsteilnehmer in der Prüfung erzielt haben (§§ 20, 21),
10. es bestimmt die Zeit, innerhalb der die fehlenden Prüfungsteile nachzuholen sind (§ 25),
11. es unterzeichnet die Prüfungszeugnisse (§ 23 Abs. 2),
12. es stellt die sachgemäße Verwahrung der Prüfungsakten sicher.

(2) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er bestimmt die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 15 Abs. 1),
2. er nimmt die mündliche Prüfung ab,
3. er stellt fest, ob Prüfungsteilnehmer eine Verhinderung nicht zu vertreten haben (§ 25 Abs. 2),
4. er entscheidet über das Vorliegen und die Folgen von Täuschungs- und Beeinflussungsversuchen (§ 27),
5. er gibt Beurteilungen ab (§ 23 Abs. 5),
6. er entscheidet über Anträge gemäß § 31 Abs. 2.

Dritter Teil

Die einzelnen Prüfungsabschnitte

§ 7

Allgemeines

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 8

Prüfungsstoff
für den mittleren eichtechnischen Dienst

(1) Der Prüfungsstoff für den mittleren eichtechnischen Dienst umfaßt:

1. gesetzliche Vorschriften des Meß- und Eichwesens, insbesondere die Gesetze über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) und über Einheiten im Meßwesen mit Ausführungsverordnungen,
2. Grundzüge der Mathematik und physikalische Grundlagen der Meßtechnik unter besonderer Berücksichtigung der eichtechnischen Belange,
3. Grundbegriffe des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere des Beamten- und Tarifrechts, Reisekostenrechts, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und des Rechts der Ordnungswidrigkeiten,
4. die eichamtliche Behandlung von Meßgeräten nach den hierfür geltenden Bestimmungen sowie die Durchführung der eichamtlichen Überwachungen der Füllmengen von Fertigpackungen und von Flaschen als Maßbehältnissen unter Berücksichtigung der Ausbildung, die für den mittleren eichtechnischen Dienst gefordert wird.

(2) Mit Gültigkeit für mindestens zwei Jahre legt die Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht im Benehmen mit den Eichverwaltungen der Länder den in Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Prüfungsstoff im einzelnen fest und gibt ihn mindestens sechs Monate vor Beginn des nächsten Lehrgangs den zuständigen Landesbehörden bekannt.

§ 9

Prüfungsstoff
für den gehobenen eichtechnischen Dienst

(1) Der Prüfungsstoff für den gehobenen eichtechnischen Dienst umfaßt:

1. gesetzliche Vorschriften des Meß- und Eichwesens, insbesondere die Gesetze über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) und über Einheiten im Meßwesen mit Ausführungsverordnungen,
2. Mathematik und Physik unter besonderer Berücksichtigung der Eich- und Meßtechnik,
3. Geschichte des Meß- und Eichwesens, Grundbegriffe des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere des Beamten- und Tarifrechts, Reisekostenrechts, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und des Rechts der Ordnungswidrigkeiten,
4. die eichamtliche Behandlung von Meßgeräten und Normalgeräten nach den hierfür geltenden Bestimmungen sowie die eichamtlichen Überwachungen, insbesondere die Überwachung der Füllmengen von Fertigpackungen und von Flaschen als Maßbehältnissen.

(2) Mit Gültigkeit für mindestens zwei Jahre legt die Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht im Benehmen mit den Eichverwaltungen der Länder den in Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Prüfungsstoff im einzelnen fest und gibt ihn mindestens sechs Monate vor Beginn des nächsten Lehrgangs den zuständigen Landesbehörden bekannt.

Abschnitt A

Schriftliche Prüfung

§ 10

Prüfungsaufgaben

(1) ¹Bei der schriftlichen Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst werden sechs Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je zwei Stunden gestellt. ²Sie setzen sich zusammen aus:

drei Aufgaben aus dem praktischen Eichdienst, je einer Aufgabe aus den Prüfungsgebieten des § 8 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3.

(2) ¹Bei der schriftlichen Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst werden acht Aufgaben gestellt, davon sieben mit einer Bearbeitungszeit von je zwei Stunden, eine Aufgabe mit einer Bearbeitungszeit von vier Stunden (Doppelaufgabe). ²Sie setzen sich zusammen aus

vier Aufgaben aus dem praktischen Eichdienst, darunter die Doppelaufgabe, einer Aufgabe aus dem Gebiet der Mathematik, einer Aufgabe aus dem Gebiet der Physik, je einer Aufgabe aus den Prüfungsgebieten des § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 3.

(3) Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(4) Die schriftliche Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst dauert in der Regel drei Tage, diejenige für den gehobenen eichtechnischen Dienst in der Regel vier Tage.

§ 11

Bestimmung der Arbeitsplätze,
Anonymitätsprinzip

(1) ¹Die Arbeitsplätze der Teilnehmer werden an jedem Prüfungstag vor Beginn der Prüfung ausgelost. ²Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu numerieren.

(2) ¹Die Teilnehmer dürfen auf die Prüfungsarbeit nicht ihren Namen, sondern nur ihre Arbeitsplatznummer setzen. ²Das Verzeichnis der ausgelosten Arbeitsplatznummern ist von dem Mitglied des Prüfungsausschusses, das den Vorsitz führt, mindestens solange verschlossen zu verwahren, bis die jeweils unter der gleichen Arbeitsplatzanordnung gefertigten Prüfungsarbeiten bewertet sind.

(3) Die Prüfungsnoten werden erst nach ihrer endgültigen Festsetzung in die Prüfungsakten eingetragen.

§ 12

Verteilung der Prüfungsaufgaben

¹Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu verbringen. ²Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem den Prüfungsteilnehmern Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

§ 13

Aufsicht während der Anfertigung
der Prüfungsarbeiten

(1) Die Aufsicht bei der Abnahme der schriftlichen Prüfungen führen Aufsichtspersonen, die vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beauftragt wurden.

(2) ¹Die Aufsichtspersonen haben darüber zu wachen, daß Täuschungs- und Beeinflussungsversuche bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleiben. ²Sie haben die Teilnehmer vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern.

(3) Während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten dürfen nicht mehrere Prüfungsteilnehmer gleichzeitig den Prüfungsraum verlassen.

(4) ¹Die Aufgaben sind grundsätzlich handschriftlich zu bearbeiten. ²Durchschriften dürfen nicht angefertigt werden.

§ 14

Ablieferung der Prüfungsarbeiten

(1) Eine Viertelstunde vor Ablauf der vorgesehenen Bearbeitungszeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung der Prüfungsarbeiten aufmerksam zu machen.

(2) ¹Nach Ablauf der Bearbeitungszeit sind die Aufgabenbearbeitungen den Teilnehmern abzufordern. ²Wird eine Arbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 15

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) ¹Jede der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig unter Verwendung der in § 19 festgelegten Prüfungsnoten zu bewerten. ²Einer der zwei Prüfer muß ein Beisitzer gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b Nr. 1 oder Nr. 4 des Abkommens sein. ³Die Bewertung ist schriftlich kurz zu erläutern.

(2) Stimmen die abschließenden Bewertungen beider Prüfer nicht überein und können sie sich nicht auf eine einheitliche Bewertung einigen, so entscheidet das Mitglied des Prüfungsausschusses, das den Vorsitz führt, unter Berücksichtigung der Bewertung beider Prüfer.

(3) Die Aufsichtspersonen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei denen sie die Aufsicht geführt haben.

(4) ¹Die Note für den schriftlichen Prüfungsabschnitt ist aus der Summe der für die einzelnen Prüfungsarbeiten gegebenen Noten, geteilt durch die Zahl der Prüfungsarbeiten, zu ermitteln. ²Hierbei zählt die Doppelaufgabe zweifach.

(5) Das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 16

Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung hat nicht bestanden, wer

1. im Durchschnitt eine schlechtere Prüfungsnote als „ausreichend“ (Note 4,00) oder
2. in den Aufgaben aus dem praktischen Eichdienst im Durchschnitt eine schlechtere Note als „ausreichend“ (Note 4,00) oder
3. in mehr als zwei Aufgaben aus dem übrigen Prüfungsstoff eine schlechtere Note als „ausreichend“

erzielt.

(2) Wer die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

Abschnitt B

Mündliche Prüfung

§ 17

Abnahme der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Allen Prüfungsteilnehmern sind die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Note für den schriftlichen Prüfungsabschnitt vor der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 18

Umfang, Dauer und Bewertung
der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete der schriftlichen Prüfung nach folgender Verteilung:

Die Prüfungsgebiete nach § 8 bzw. § 9, jeweils Absatz 1 Nrn. 1 bis 3, werden mit je einer Note nach § 19 Abs. 1 bewertet. Das Prüfungsgebiet nach § 8 bzw. § 9, jeweils Absatz 1 Nr. 4, wird in zwei Bereiche aufgeteilt, wovon jeder nach § 19 Abs. 1 bewertet wird.

(2) Die mündliche Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung.

(3) ¹Bei der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als vier Teilnehmer gleichzeitig geprüft werden. ²Für die einzelnen Teilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von 30 Minuten vorzusehen.

(4) ¹Als Gesamtnote der mündlichen Prüfung ist aus den fünf Einzelnoten, auf die sich der Prüfungsausschuß jeweils geeinigt hat, die Durchschnittsnote zu ermitteln. ²Sie wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

Vierter Teil**Bewertung der Gesamtprüfung**

§ 19

Notenskala

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung,
- gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
- befriedigend (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung,
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
- ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Zwischennoten sind unzulässig.

§ 20

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

(1) Bei der Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst zählt das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung dreifach, bei der Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst zweifach.

(2) ¹Bei der Ermittlung der Gesamtprüfungsnote werden die Noten der Doppelaufgabe zweifach, die der anderen Aufgaben der schriftlichen Prüfung einfach und die der mündlichen Prüfung gemäß Absatz 1 gezählt. ²Die Summe hieraus, geteilt durch 8 für den mittleren und 12 für den gehobenen Dienst, ergibt die Gesamtprüfungsnote. ³Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Für die Bildung der Gesamtprüfungsnote gilt im übrigen folgendes:

Es erhalten

die Note „sehr gut“
Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,74 einschließlich,

die Note „gut“
Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,75 bis 2,49 einschließlich,

die Note „befriedigend“
Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,50 bis 3,24 einschließlich,

die Note „ausreichend“

Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,25 bis 4,00 einschließlich,

die Note „mangelhaft“

Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,01 bis 5,00 einschließlich,

die Note „ungenügend“

Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 5,01 bis 6,00.

§ 21

Festsetzung der Platzziffer

(1) ¹Für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, ist auf Grund ihrer Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festzusetzen. ²Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten mehrerer Teilnehmer erhält die Person die niedrigere Platzziffer, die in den Aufgaben aus dem praktischen Eichdienst im Durchschnitt bessere Noten hat, bei gleichem Durchschnitt entscheidet die bessere Note für die Doppelaufgabe. ³Bei gleichen Noten auch für die Doppelaufgabe wird die gleiche Platzziffer erteilt. ⁴In diesem Fall wird als nächstfolgende Platzziffer diejenige vergeben, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) ¹Bei der Erteilung der Platzziffer ist anzugeben, wieviele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wieviele die Prüfung bestanden haben. ²Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Teilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

(3) Für ausländische Prüfungsteilnehmer wird keine Platzziffer festgesetzt.

§ 22

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist unbeschadet des § 16 nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ (Note 4,00) ist.

§ 23

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis ist den Prüfungsteilnehmern nach Abschluß der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

(2) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem ihre Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert (§ 20) und die erreichte Platzziffer (§ 21) zu ersehen sind. ²In dem Zeugnis sind ferner die Noten für die einzelnen Prüfungsarbeiten des schriftlichen Prüfungsabschnitts und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung aufzuführen.

(3) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens (§§ 16, 20, 22) ersichtlich sind.

(4) Auf Antrag der zuständigen Landesbehörde unterbleibt im Zeugnis der jeweiligen Prüfungsteilnehmer die Angabe der erreichten Platzziffer.

(5) Sofern die beamtenrechtlichen Landesvorschriften dies zulassen, kann auf Antrag der zuständigen Landesbehörde Teilnehmern an der Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst, die die Prüfung nicht bestanden haben, vom Prüfungsausschuß die Befähigung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes zuerkannt werden, wenn auf Grund ihrer Prüfungsleistungen davon ausgegangen werden kann, daß sie die in der Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst gestellten Anforderungen erfüllt hätten.

(6) Prüfungsteilnehmer können innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

Fünfter Teil

Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen

§ 24

Rücktritt und Versäumnis

(1) ¹Treten Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommen sie der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Dies gilt nicht, wenn Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die Prüfung nicht ablegen können.

(2) ¹Versäumen Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin des schriftlichen Prüfungsabschnitts ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet. ²Das gleiche gilt, wenn Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin der mündlichen Prüfung ohne genügende Entschuldigung ganz oder teilweise versäumen.

§ 25

Verhinderung

(1) Können Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt:

1. Haben die Prüfungsteilnehmer noch nicht zwei Drittel der schriftlichen Arbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Haben die Prüfungsteilnehmer mindestens zwei Drittel der schriftlichen Arbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer von dem Mitglied des Prüfungsausschusses, das den Vorsitz führt, zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(2) ¹Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ²Der Prüfungsausschuß kann festlegen, daß die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten Vertrauensarztes oder eines anderen Arztes nachgewiesen wird. ³In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob Prüfungsteilnehmer eine Verhinderung nicht zu vertreten haben.

(4) In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung treffen.

(5) ¹Ist Prüfungsteilnehmern aus wichtigen Gründen die vollständige oder teilweise Ablegung der Prüfung nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. ²In diesem Fall gelten die Absätze 1 und 4 entsprechend.

§ 26

Nachträgliche Geltendmachung von Mängeln im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Rechte von Prüfungsteilnehmern, insbesondere die Chancengleichheit, erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag einzelner oder mehrerer Prüfungsteilnehmer oder von Amts wegen anordnen, daß von bestimmten Prüfungsteilnehmern oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

(2) ¹Prüfungsteilnehmer haben den Mangel unverzüglich geltend zu machen. ²Mängel im Prüfungsverfahren können sie nicht mehr geltend machen, wenn seit dem Abschluß des Prüfungsabschnitts, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Beendigung der Prüfung kann der Prüfungsausschuß von Amts wegen eine Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile derselben nicht mehr anordnen.

§ 27

Täuschung, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß

(1) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nichtzugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder verstoßen sie erheblich gegen die Ordnung, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. ²In schweren Fällen sind Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; sie haben die Prüfung nicht bestanden. ³Täuschungs- und Beeinflussungsversuche liegen auch vor, wenn Prüfungsteilnehmer ein nichtzugelassenes Hilfsmittel bei sich führen nachdem die Prüfungsaufgabe ausgegeben worden ist, es sei denn, der Prüfungsteilnehmer weist nach, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) ¹Prüfungsteilnehmer, die Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versuchen, haben die Prüfung nicht bestanden. ²Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so sind sie von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 28

Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können – unbeschadet abweichender landesrechtlicher Bestimmungen – die Prüfung einmal wiederholen. ²Die Wiederholung der Prüfung muß spätestens innerhalb von zwei Jahren erfolgen. ³§ 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 29

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) ¹Sofern nach landesrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit besteht, eine bestandene Prüfung zur Erzielung eines besseren Ergebnisses zu wiederholen, können Prüfungsteilnehmer auf Antrag ihrer Anstellungsbehörde zur Wiederholung der Prüfung, jedoch nur zum nächsten Prüfungstermin, zugelassen werden. ²§ 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Wiederholungsprüfung bestanden haben, entscheiden, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen. ²Wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses keine Wahl getroffen, so gilt die bessere Gesamtprüfungsnote als gewählt.

§ 30

Prüfungsvergünstigungen und Prüfungs erleichterungen

(1) ¹Schwerbehinderten (§ 1 SchwbG) und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 1 SchwbG) soll auf Antrag vom Prüfungsausschuß nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zu einem Viertel der normalen Bearbeitungszeit gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag des Schwerbehinderten oder des Gleichgestellten die Bearbeitungszeit bis zur Hälfte der normalen Bearbeitungszeit verlängert werden.

(2) Schwerbehinderten oder Gleichgestellten können neben oder an Stelle einer Verlängerung der Bearbeitungszeit andere angemessene Erleichterungen gewährt werden, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

(3) Prüfungsteilnehmern, die nicht Schwerbehinderte oder Gleichgestellte sind, aber wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, können nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 Prüfungsvergünstigungen gewährt werden.

Sechster Teil

Schlußbestimmungen

§ 31

Übergangsregelung

(1) Prüfungsteilnehmer, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits an einem Lehrgang (§ 2) der Eichschule teilnehmen, legen die Prüfung nach den Vorschriften der Prüfungsordnung für die Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst (POEich) vom 3. Dezember 1976 (BayRS 2038-3-6-2-W) ab.

(2) ¹Sie können auf ihren Antrag nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. ²Der Antrag ist schriftlich, bis spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 32

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst (POEich) vom 3. Dezember 1976 (BayRS 2038-3-6-2-W) außer Kraft.

München, den 15. Dezember 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

August R. Lang, Staatsminister

74

**Bekanntmachung
der Satzung des Abfallentsorgungs- und
Altlastensanierungsverbandes
Nordrhein-Westfalen
Vom 30. November 1989**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 7 und 18 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 268) hat die Delegiertenversammlung am 30. November 1989 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit gemäß § 7 Abs. 4 bekanntgemacht wird.

Hattingen, den 10. September 1990

Dr. Linde
Geschäftsführer

**Satzung
des Abfallentsorgungs- und
Altlastensanierungsverbandes
Nordrhein-Westfalen
Vom 30. November 1989**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 7 und 18 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 268) hat die Delegiertenversammlung am 30. November 1989 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Mitgliedschaft, Mindestbeitrag
(§ 5 Nr. 1 und 2 Entsorgungsgesetz)

Mitglieder im Sinne des § 5 Nr. 1 und 2 Entsorgungsgesetz sind Betreiber der Unternehmen, deren variabler Beitrag jährlich mindestens 250,- DM beträgt.

§ 2

Stimmeinheit
(§ 10 Abs. 2 Entsorgungsgesetz)

Der für die Gewährung jeweils einer Stimme (Stimmeinheit) maßgebende Jahresbeitragsanteil an der auf die einzelne Mitgliedergruppe entfallenden Jahresumlage des Verbandes beträgt in der Mitgliedergruppe

– der FremdentSORGER $\frac{1}{500}$
– der EigenentSORGER $\frac{1}{500}$.

§ 3

Kommissionen

(1) Die Delegiertenversammlung bildet mindestens folgende Kommissionen und wählt deren Mitglieder:

Wahlprüfungskommission (WPK)
Haushaltskommission (HK)
Veranlagungskommission (VK)

Die Delegiertenversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Bildung weiterer Kommissionen, insbesondere für die Aufgabenerfüllung gemäß § 2 Entsorgungsgesetz.

(2) In jeder Kommission sollen die einzelnen Mitgliedergruppen mindestens mit einem Delegierten vertreten sein; im übrigen ist, entsprechend der Interessenlage, eine angemessene Vertretung der einzelnen Mitgliedergruppen vorzunehmen. Personen, die den Organen nicht angehören, können als Kommissionsmitglieder gewählt werden, wenn sie gemäß § 9 Entsorgungsgesetz wählbar sind; ihre Zahl darf die der Delegierten in den einzelnen Kommissionen nicht erreichen. Zu den Beratungen können die Kommissionen auch außerhalb des Verbandes stehende Fachleute hinzuziehen.

§ 4

Befugnisse des Geschäftsführers
(§ 22 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 Entsorgungsgesetz)

(1) Der Geschäftsführer entscheidet über die Geschäfte und die sonstigen Angelegenheiten der laufenden Verwal-

tung, deren Wert im Einzelfall DM 100 000,- nicht übersteigt.

(2) Die Beschlüsse der Verbandsorgane werden vom Geschäftsführer ausgeführt, soweit die Organe im Einzelfall nicht eine andere Regelung treffen.

(3) Anstellungsverträge mit Angestellten mit einer Vergütung von mehr als DM 80 000,- p. a. bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 5

Geschäftsordnung, Anwesenheit des Geschäftsführers
in der Delegiertenversammlung und den Kommissionen,
Vertretung des Vorsitzenden

(1) Die Delegiertenversammlung beschließt für sich und die Kommissionen eine Geschäftsordnung.

(2) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Geschäftsführer oder sein Vertreter nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung und der Kommissionen beratend teil.

§ 6

Erklärungen des Verbandes
(§ 23 Abs. 3 Entsorgungsgesetz)

(1) Für schriftliche Erklärungen, die der Geschäftsführer im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 22 Abs. 2 Entsorgungsgesetz) abgibt, und die einen Wert von DM 50 000,- nicht übersteigen, bedarf es keiner zweiten Unterschrift.

(2) Im übrigen werden schriftliche Erklärungen im Rahmen von Geschäften, deren Wert einen Betrag von 1 Mio. DM nicht übersteigt, vom Geschäftsführer bzw. dessen Stellvertreter sowie einem weiteren vom Vorstand zu bestimmenden Bediensteten des Verbandes unterschrieben.

§ 7

Vertretung des Verbandes gegenüber dem Vorstand
(§ 23 Abs. 2 Entsorgungsgesetz)

(1) Bei der Vertretung des Verbandes gegenüber dem Vorstand werden die Sitzungen der Delegiertenversammlung durch einen aus deren Mitte gewählten Obmann geleitet; bei der Wahl des Obmanns führt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

(2) Der Obmann führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zur Vertretung des Verbandes gegenüber dem Vorstand aus.

§ 8

Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen
(§ 27 Entsorgungsgesetz)

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die sich aus dem Entsorgungsgesetz ergebenden Besonderheiten sind zu berücksichtigen.

§ 9

Haushaltsgrundsätze
(§ 27 Entsorgungsgesetz)

Der Verband ist zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie zu pfleglicher Verwaltung seines Vermögens und dessen Erhaltung verpflichtet. Der Verband soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 10

Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes
(§ 27 Entsorgungsgesetz)

(1) Der Geschäftsführer bereitet für jedes Haushaltsjahr den Entwurf eines Haushaltsplanes vor. Der Vorstand beschließt den Haushaltsplanentwurf und legt ihn der Delegiertenversammlung zur Feststellung als Haushaltsplan vor. Die Haushaltskommission bereitet die Entscheidung der Delegiertenversammlung vor.

(2) Der Haushaltsplan ermächtigt Vorstand und Geschäftsführer im Rahmen ihrer gesetzlichen, satzungsmäßigen oder im Haushaltsbeschluß bestimmten Befugnisse, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

§ 11

Rücklagen (§ 27 Entsorgungsverbandsgesetz)

Der Verband hat zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Wirtschaftsführung Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Der Vorstand erläßt die notwendigen Richtlinien.

§ 12

Rechnungsprüfung (§ 27 Entsorgungsverbandsgesetz)

(1) Nach Ablauf jedes Haushaltsjahres beschließt der Vorstand über die Jahresrechnung, die Vermögensübersicht und den Geschäftsbericht, die der Delegiertenversammlung in der ersten Hälfte des neuen Haushaltsjahres vorzulegen sind.

(2) Die Delegiertenversammlung wählt aus jeder Mitgliedergruppe jährlich einen Rechnungsprüfer und einen persönlich zugeordneten Stellvertreter.

(3) Die Jahresrechnung wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der mit Zustimmung der Delegiertenversammlung beauftragt wird, geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird dem Vorstand vorgelegt.

(4) Der Prüfungsbericht ist vom Vorstand den von der Delegiertenversammlung gemäß Absatz 2 gewählten Rechnungsprüfern vorzulegen. Diese sind berechtigt, von dem Vorstand, dem Geschäftsführer sowie dem Wirtschaftsprüfer erläuternde Angaben zu dem vom Wirtschaftsprüfer erstatteten Bericht zu verlangen und sich über alle die Rechnung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Die Rechnungsprüfer erstatten in der für die Entlastung des Vorstandes vorgesehenen Delegiertenversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

§ 13

Grundlagen der Veranlagung (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Entsorgungsverbandsgesetz)

Wenn ein Mitglied im Sinne des § 5 Nr. 1 oder 2 Entsorgungsverbandsgesetz während eines Haushaltsjahres seine abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten endgültig einstellt, läuft die Beitragspflicht mit Ablauf dieses Haushaltsjahres aus, wenn das Mitglied dies bis dahin der Geschäftsstelle des Entsorgungsverbandes bekanntgegeben hat.

§ 14

Beitragsbescheid (§ 32 Abs. 1 Entsorgungsverbandsgesetz)

Der Beitragsbescheid ist den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

§ 15

Entschädigung der Organ- und Ausschußmitglieder

Die Mitglieder der Verbandsorgane, der sie beratenden Kommissionen und des Widerspruchsausschusses sowie die Rechnungsprüfer erhalten Entschädigung für ihren allgemeinen Aufwand sowie – auf Antrag – für Verdienstausfall, Fahrten und Reisen. Die Höhe der jeweiligen Entschädigung richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 1985 (GV. NW. S. 552).

§ 16

Bekanntmachungen (§ 38 Entsorgungsverbandsgesetz)

Bekanntmachungen im Sinne des § 38 Satz 2 Entsorgungsverbandsgesetz für die Verbandsmitglieder werden zusätzlich in der Verbandsgeschäftsstelle und bei den Regierungspräsidenten in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster ausgelegt. Bei Bekanntmachungen, die nur für einen Teil des Landes Nordrhein-Westfalen gelten,

kann die Auslegung auf die für diesen Landesteil zuständigen Regierungspräsidenten beschränkt werden.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Hattingen, den 30. November 1989

Der Verbandsvorsitzende
Dr. Pieper

Das von der Delegiertenversammlung
beauftragte Mitglied
Dr. Pils

Genehmigung

Die vorstehende Satzung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 2 genehmigt.

Düsseldorf, den 17. September 1990
IV A 2 – 220.5.1.16

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage
Ludwig

– GV. NW. 1990 S. 568.

Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Westmünsterland (Änderung im Gebiet der Stadt Coesfeld)

Vom 14. September 1990

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 18. September 1989 die Aufstellung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Westmünsterland (Änderung im Gebiet der Stadt Coesfeld), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 2. August 1990 – VI B 1 – 60.85.2 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Coesfeld und beim Stadtdirektor der Stadt Coesfeld zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht wor-

den ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 14. September 1990

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel

– GV. NW. 1990 S. 569.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 1. Änderung des
Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie
Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis,
Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis
(Darstellung eines Standortes einer allgemein
zugänglichen Anlage zur Beseitigung von
Sonderabfällen im Regierungsbezirk Köln im
Gebiet der Stadt Hürth)**

Vom 17. September 1990

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 26. Februar 1988 die Aufstellung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Darstellung eines Standortes einer allgemein zugänglichen Anlage zur Beseitigung von Sonderabfällen für den Regierungsbezirk Köln im Bereich des ehemaligen Tagebaus Vereinigte Ville-Restfeld in Hürth-Knapsack), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 27. September 1988 – VI B 2 – 60.65.01 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landespla-

nungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Erftkreises und beim Stadtdirektor der Stadt Hürth zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 17. September 1990

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

– GV. NW. 1990 S. 570.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359